

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0218/2019
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	27.09.2019
Kommunales Förderprogramm der Stadt Amberg zur vereinfachten Förderung privater Sanierungsmaßnahmen		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Burger, Matthias		
Beratungsfolge	16.10.2019	Bauausschuss
	17.10.2019	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	04.11.2019	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Das „kommunale Förderprogramm der Stadt Amberg zur Durchführung Privater Maßnahmen zur Fassadengestaltung im Altstadtbereich der Stadt Amberg“ läuft am 31.12.2019 ab und wird zum 01.01.2020 auf das „kommunale Förderprogramm der Stadt Amberg zur vereinfachten Förderung privater Sanierungsmaßnahmen“ umgestellt.

Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar
- d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Das **Fassadenprogramm** wurde erstmals 2014 aufgelegt und läuft Ende 2019 ab. Insgesamt konnten - incl. der noch bis 2020 laufenden Maßnahmen, für die 2019 eine Förderzusage erteilt wurde - **32 Objekte** aus diesem Programm in seiner bisherige Laufzeit von 6 Jahren gefördert werden, womit es als äußerst erfolgreich bezeichnet werden kann. Da es nun bei den Eigentümern in der Altstadt einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht hat und insbesondere die Erfolge dieses Programms sichtbar sind, soll das Programm um **5 Jahre verlängert** werden.

Im Zuge der Verlängerung wurde auch eine **räumliche Ausweitung** auf Einzelbaudenkmäler außerhalb der Altstadt in Erwägung gezogen. Dem steht die Regierung der Oberpfalz als Bewilligungsstelle der Städtebaufördermittel negativ gegenüber, da als Förderkulisse ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet benötigt wird, es aber außerhalb der Altstadt - bis auf das ehemalige Bundeswehrkrankenhaus - kein Sanierungsgebiet gibt. Zudem soll das Fassadenprogramm die Einhaltung der Baugestaltungssatzung finanziell unterstützen, die ebenfalls auf die Altstadt beschränkt ist.

Laut Nr. 20.1 der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR), kann die Gemeinde kommunale Förderprogramme zur vereinfachten Förderung privater Maßnahmen, z. B. zu Fassadeninstandsetzungen oder Hofbegrünungen auflegen. Hierzu können bis zu 30% als förderfähig anerkannt werden. Bei aufwändigen Neuordnungen, insbesondere von gemeinschaftlich genutzten Freiflächen, können bis zu 50% als förderfähig anerkannt werden. Bisher werden in der Altstadt nur Fassadeninstandsetzungen aufgrund dieser

Richtlinien gefördert. Um auch Begrünungsmaßnahmen und aufwändige Neuordnungen fördern zu können, ist eine **Erweiterung der Förderkriterien** notwendig.

Im Programmvollzug zeigte sich zudem noch **Verbesserungsbedarf, u. a. bei der Formulierung und Ausgestaltung der Satzungsregelungen.**

Insgesamt soll mit diesem Beschluss neben der zeitlichen Verlängerung eine optimierte Version des Programms, mit Ausweitung der Förderkriterien auf den Förderrahmen in Nr. 20.1 StBauFR, erreicht werden. Da nach der Erweiterung der Förderkriterien eben nicht mehr nur Fassadenbestandteile förderfähig sein sollen, ist auch eine Umbenennung des Programms auf den hiermit zu beschließenden Titel notwendig.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

a) Finanzierungsplan

Jahr:	Ausgaben:	Einnahmen:
2020	150.000 €	0 €
2021	150.000 €	90.000 €
2022	150.000 €	90.000 €
2023	150.000 €	90.000 €
2024	150.000 €	90.000 € (Programmende)
2025	0 €	90.000 € (Abfinanzierung, Verwendungsnachweis)
Gesamt:	750.000 €	450.000 €

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Bei Nichtfassung des Beschlusses, Programmauslauf am 31.12.2019 und damit Einstellung der Förderung. Es sind bereits 3 neue Anträge für 2020 vorhanden, die abgelehnt werden müssten (Schiffbrückgasse 9, 11, Georgenstraße 46).

Markus Kühne, Baurerferent

Anlagen:

- Anlage 1: Satzungstext
Anlage 2: Sanierungsgebietsplan